OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451853/2/KPe**

Datum: **Linz, 25. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Rosenau am Hengstpass, vom 16.06.2026, GZ: 163/2025, betreffend Vorschreibung Feuerwehreinsatz LKW-Bergung vom 14.11.2025 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird an die vorlegende Behörde rückgeleitet. Gemäß § 281a BAO werden die Parteien davon in Kenntnis gesetzt, dass nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in gegenständlicher Beschwerdesache noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist.

II. Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit E-Mail des Amtsleiters der Gemeinde Rosenau am Hengstpass wurde die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Rosenau am Hengstpass, vom 16.06.2026, GZ: 163/2025, betreffend Vorschreibung Feuerwehreinsatz LKW-Bergung vom 14.11.2025, samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Es wurde keine Beschwerdevorentscheidung erlassen.

II. Gemäß § 281a BAO hat das Verwaltungsgericht, wenn es nach einer Vorlage (§ 265) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde, die Parteien darüber unverzüglich formlos in Kenntnis zu setzen.

III. Im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung (BAO) hat die Gemeindeabgabenbehörde gemäß § 262 Abs. 1 BAO zwingend eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, es sei denn, es liegt eine der in § 262 Abs. 2, 3 und 4 BAO normierten Ausnahmen vor.

Es liegen gegenständlich weder die Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 BAO vor, da die Beschwerde führende Partei das Unterbleiben der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung in der Beschwerde nicht beantragt hat, noch wird in den Bescheidbeschwerden lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet (§ 262 Abs. 3 BAO). Zudem liegt auch kein Fall des § 262 Abs. 4 BAO vor.

Im vorliegenden Fall ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher der Auffassung, dass gegenständlich keine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vorliegt und der Bürgermeister der Gemeinde Rosenau am Hengstpass eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen hat.

IV. Die Parteien werden darüber gemäß § 281a BAO formlos in Kenntnis gesetzt und es wird die vorgelegte Beschwerde mit verfahrensleitendem Beschluss (vgl. VwGH 20.09.2023, Ro 2023/13/0015) an den Bürgermeister der Gemeinde Rosenau am Hengstpass rückübermittelt.

V. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig (vgl. § 25a Abs. 3 VwGG, § 88a Abs. 3 VfGG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner